Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten und Postboten, unsere Austräger u. jede Zeit Bestellungen entgegen. Ohne Gewähr, Krieg od. sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Geschäftsstelle, nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 290 — 91. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Montag, den 12. Dezember 1932

Borgen macht Sorgen!

Borgen macht Sorgen! Nicht nur dem Borger, sondern auch dem Verborger, und je schwieriger sich die wirtschaftliche Lage gestaltet, desto mehr Raum nimmt im geschäftlichen Verkehr der Kredit ein, der in seiner Übertreibung als Borgunwesen schwere Schädigungen für Gläubiger und Schuldner herbeiführt. Die Säumigkeit nicht nur im Bezahlen, sondern auch im Annehmen und Eintreiben von Schulden bringt Unordnung und Verwirrung mit sich. Die Einrichtung von kurzen Verjährungsfristen, deren Berücksichtigung jetzt zum 31. Dezember wieder notwendig wird, ist aus praktischen und rechtspolitischen Gründen erfolgt, um für den Berechtigten einen Druck zu schaffen, seine Rechte ordnungsgemäß auszuüben. Die kurzen Verjährungsfristen, in Ergänzung zu den gewöhnlichen dreißigjährigen des Gesetzes, sollen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ein Kampfmittel darstellen gegen den Schlendrian im kleingewerblichen Kreditwesen, und sie haben hier schon viel Nutzen gestiftet.

Die Verjährung überhaupt bedeutet nicht, daß das Recht nach Ablauf der betreffenden Frist erloschen ist, denn Leistungen, die nach eingetretener Verjährung gemacht worden sind, können nicht unter Berufung auf die Verjährung zurückgefordert werden. Aber der Schuldner kann gegen seinen Willen nicht mehr zur Leistung herangezogen werden. Das Gericht berücksichtigt die Verjährung nur, wenn sie als prozeßhindernder Einwand vom Schuldner geltend gemacht wird. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Verurteilung, und für dieses Urteil kommt dann die lange Verjährungsfrist von dreißig Jahren in Betracht.

Bei der regelmäßigen langen Verjährung beginnt die Frist zu laufen an dem Tage, an dem der Anspruch entstanden ist. Da sich aber bei den Forderungen, für die die kurze Verjährung in Betracht kommt, der Tag, an dem sie entstanden sind, häufig nur schwer wird feststellen lassen, so beginnt bei ihnen der Lauf der Verjährungsfrist mit Ende des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind. Es verjähren also an diesem 31. Dezember zweijährige Ansprüche, deren Entstehung in den Lauf des Jahres 1930 fällt.

Es laufen folgende Verjährungsfristen ab:

1. Ansprüche aus den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens und Verkehrs, die im Jahre 1930 entstanden sind (zweijährige Verjährungsfrist). Dahin gehören besonders die Ansprüche der Kaufleute, Handwerker und Arbeiter wegen gelieferter Waren und Arbeiten — es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist —, also für den persönlichen Bedarf des Schuldners. Ferner verjähren die Ansprüche der Gastwirte, Bediensteten, Lehrer, Ärzte, Anwälte, der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, der Zeugen und Sachverständigen wegen Gebühren aus demselben Jahre. Und schließlich die im Jahre 1930 fällig gewordenen Gehälter und Löhne.

2. Ansprüche aus Leistungen, die im Jahre 1928 entstanden sind (vierjährige Verjährungsfrist), und zwar ungefähr dieselben Ansprüche, wie unter Nr. 1 angeführt, soweit sie nicht zum persönlichen Gebrauch, sondern zum gewerblichen Betriebe des Schuldners erfolgt sind. Während also z. B. Forderungen eines Schneidermeisters an seine Privatkundschaft nach zwei Jahren verjähren, beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre, wenn es sich um Lieferung von Anzügen an eine Firma handelt, die diese weiterverkauft. Ferner verjähren nach vier Jahren Ansprüche auf alle wiederkehrenden Leistungen, wie Unterhaltsansprüche, Pacht- und Mietzahlungen sowie Ansprüche auf Rückstände von Renten, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegeldern usw.

Außerdem kennt das Gesetz noch eine große Reihe mehr oder minder kurzer Verjährungsfristen, die aber für das tägliche Leben nicht so wichtig sind wie die oben angeführten.

Alle Ansprüche, die nach dem Vorhergesagten am 31. Dezember d. J. verjähren, müssen bis zu diesem Tage geltend gemacht werden, um die Verjährung aufzuhalten. Dies kann dadurch geschehen, daß ein ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis des Schuldners herbeigeführt wird. Ein solches Anerkenntnis liegt auch z. B. in der Leistung einer Abschlagszahlung, einer Zinszahlung oder Sicherheit. Oder es muß Klage eingereicht bzw. ein Zahlungsbefehl erwirkt werden. Abwegig ist die Meinung, daß auch eine schriftliche Mahnung, und selbst wenn sie eingeschrieben erfolgt, aufschiebende Wirkung hat. Zu bemerken ist ferner noch, daß alle Schriftstücke bei den betreffenden Personen, Gerichten oder Behörden am 31. Dezember bereits eingegangen sein müssen, daß also eine Absendung erst an diesem Tage in den meisten Fällen als verspätet und rechtsunwirksam wird angesehen werden müssen.

Gebt zu der Winterhilfe!

Deutschland geht wieder nach Genf.

Deutschland kehrt in die Abrüstungskonferenz zurück.

Die Reichsregierung nimmt die neue Gleichberechtigungs- und Sicherheitsformel an.

Die Reichsregierung hat Sonntag dem in Genf weilenden Reichsaußenminister mitgeteilt, daß das Kabinett die am Sonnabend spätabends in der Besprechung der fünf Großmächte in Genf ausgearbeitete neue Regelung für die Gleichberechtigungsfrage annimmt und damit ihre Rückkehr in die Abrüstungskonferenz erklärt. Die neue Formel betont im wesentlichen, daß einer der Grundsätze der Abrüstungskonferenz ist, Deutschland und den übrigen entwaffneten Staaten die Gleichberechtigung zu gewähren im Rahmen eines Systems, das für alle Nationen gleiche Sicherheit vorsieht.

Der Wortlaut der Genfer Vereinbarung.

Die Schlußerklärung der fünf Großmächte unterzeichnet.

Die große Schlußerklärung der fünf Großmächte über die gleichzeitige Regelung der Gleichberechtigungs- und Sicherheitsfrage ist Sonntag mittag in Genf von den Vertretern der fünf Mächte unterzeichnet worden. Die englische, französische und deutsche Abordnung veröffentlichen gleichzeitig den Wortlaut der nunmehr endgültig getroffenen Vereinbarungen in den drei Sprachen. Der deutsche Text der Vereinbarungen hat folgenden Wortlaut:

1. Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, Frankreichs und Italiens haben erklärt, daß einer der Grundsätze, die die Konferenz leiten sollen, darin bestehen muß, Deutschland und den anderen durch Vertrag abgerüsteten Staaten die Gleichberechtigung zu gewähren in einem System, das allen Nationen Sicherheit bietet und daß dieser Grundsatz in dem Abkommen, das die Beschlüsse der Abrüstungskonferenz enthält, verkörpert werden soll.

Diese Erklärung schließt in sich, daß die Rüstungsbeschränkungen für alle Staaten in dem in Aussicht genommenen Abrüstungsabkommen enthalten sein müssen. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Art und Weise der Anwendung dieser Gleichberechtigung auf der Konferenz erörtert werden wird.

2. Auf der Grundlage dieser Erklärung hat Deutschland seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, an der Abrüstungskonferenz wieder teilzunehmen.

3. Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, Frankreichs, Deutschlands und Italiens sind bereit, gemeinsam mit allen anderen europäischen Staaten feierlich noch einmal zu bestätigen, daß sie unter keinen Umständen versuchen werden, gegenwärtige oder künftige Streitfragen zwischen den Unterzeichnern mit Gewalt zu lösen. Dies soll einer näheren Erörterung der Frage der Sicherheit nicht vorgreifen.

4. Die fünf Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Deutschlands und Italiens erklären, daß sie entschlossen sind, auf der Konferenz gemeinsam mit den anderen dort vertretenen Staaten darauf hinzuwirken, daß unverzüglich ein Abkommen ausgearbeitet wird, das eine wesentliche Herabsetzung und eine Begrenzung der Rüstungen herbeiführt und gleichzeitig eine künftige Revision zum Zwecke der weiteren Herabsetzung vorsieht.

Der Endkampf.

Der Einigung der fünf Großmächte waren sehr mühevolle Verhandlungen vorausgegangen, da Frankreich bis zur letzten Minute versuchte, die am Sonnabend spätabends getroffene neue Vereinbarung zu sabotieren. Als man die endgültige Formel schließlich gefunden hatte, wurden noch in der Nacht von Sonnabend zu Sonntag alle beteiligten Regierungen telephonisch um ihre Stellungnahme ersucht. Reichsaußenminister von Neurath setzte sich fernmündlich mit dem Reichskanzler in Verbindung. Der französische Kriegsminister Paul-Boncour telephonierte eine volle Stunde lang mit Herriot. Im Laufe der Nachtstunden traf dann aus Paris und Rom die Mitteilung in Genf ein, daß die französische und die italienische Regierung die Gleichberechtigungsformel annehmen. England und Amerika hatten bereits vorher ihre Zustimmung gegeben. Der Beschluß der Reichsregierung wurde in Genf in den frühen Morgenstunden des Sonntags bekannt.

Die Anerkennung der Gleichberechtigung

Zu der Vereinbarung der fünf Großmächte über die Gleichberechtigungsfrage wird von maßgebender deutscher Seite nachfolgender Standpunkt eingenommen:

Durch die neue Vereinbarung ist der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staaten auf der Abrüstungskonferenz anerkannt worden. Es bleibt der deutschen Regierung nach wie vor offen, die Konferenz wieder zu verlassen, falls in den weiteren Verhandlungen der Grundsatz der Gleichberechtigung keine praktische, den deutschen Interessen entsprechende Anwendung findet.

Man ist sich natürlich auf deutscher Seite vollständig darüber im klaren, daß die praktische Anwendung der jetzt rein grundsätzlich anerkannten deutschen Gleichberechtigung auf der Abrüstungskonferenz auf fortlaufende und große Schwierigkeiten stoßen wird und daß die praktische Durchführung der deutschen Gleichberechtigung auf der Grundlage der gegenwärtigen Vereinbarungen von Deutschland gegen alle Widerstände durchgesetzt werden muß.

Andererseits wird auf deutscher Seite betont, daß es taktisch nicht mehr richtig erschien, außerhalb der Abrüstungskonferenz zu bleiben, da die Schwierigkeiten in diesem Falle noch weiter gewachsen wären.

In internationalen Kreisen wird die Vereinbarung zunächst als die theoretische Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung bewertet und festgestellt, daß nach der Neuregelung das künftige Abrüstungsabkommen auch für Deutschland die allein bindende Regel bilden muß. Jedoch gehe aus der Vereinbarung nicht hervor, welche praktische Anwendung dieser Grundsatz findet, somit in welcher Weise der deutsche Rüstungsstand endgültig geregelt werde.

Bis zu dem Abschluß eines Abrüstungsabkommens bleiben die gegenwärtigen Bindungen Deutschlands bestehen. Der endgültige Rüstungsstand Deutschlands wird nunmehr von dem Zustandekommen des künftigen Abrüstungsabkommens und damit von dem Schicksal der ganzen Abrüstungskonferenz abhängig gemacht. Es versteht sich aber von selbst, daß im Falle eines Scheiterns der Abrüstungskonferenz Deutschland seine volle Handlungsfreiheit erhält.

*

Reichsaußenminister von Neurath, Macdonald und Paul-Boncour verließen am Sonntagabend Genf. Die deutsche Regierung wird an der zu Dienstag einberufenen Präsidiumssitzung der Abrüstungskonferenz zum erstenmal wieder teilnehmen und, ebenso wie in der Mittwochsitzung des Hauptausschusses, durch den Gesandten von Weizsäcker vertreten sein.

*

Inhalt der Gleichberechtigungsformel.

Der erste Punkt der Genfer Vereinbarung lehnt sich an die ursprüngliche Gleichberechtigungsformel Herriots an, enthält jedoch auch deutsche Forderungen, so die wesentliche Änderung, daß die Gewährung der Gleichberechtigung an die entwaffneten Staaten nicht als eines der „Ziele", sondern als einer der die Konferenz leitenden „Grundsätze" der Abrüstungskonferenz erklärt wird. Ferner ist wesentlich die gleichfalls auf deutschen Wunsch erreichte Einführung, daß dieser Grundsatz in dem künftigen Abrüstungsabkommen verkörpert werden soll.

Der dritte Punkt ist auf dem Simon-Vorschlag aufgebaut, bestimmt als Ergänzung des Kellogg-Paktes und der Erfahrungen anläßlich des japanisch-chinesischen Konfliktes nicht nur den Krieg, sondern auch die Gewaltanwendung zur Lösung politischer Fragen auszuschließen. Auf französischen Wunsch wird festgesetzt, daß durch diese neue formale Verpflichtung der Gewaltausschließung der Behandlung der Sicherheitsfrage nicht vorgegriffen werden soll.

Zum vierten Punkt kann darauf hingewiesen werden, daß eine Verpflichtung auch Deutschlands zur Abrüstung überflüssig gewesen wäre, da Deutschland bereits seine Rüstungen vollständig herabgesetzt hat.

Die Konferenz soll jetzt Mitte Januar zusammentreten, um ihre Arbeiten in vollem Umfang wieder aufzunehmen. Hierzu ist zwischen den fünf Großmächten vereinbart worden, in der gleichen Zusammensetzung jeweils zu internen Besprechungen zusammenzutreten, falls in den weiteren Verhandlungen der Abrüstungskonferenz neue unüberwindliche Schwierigkeiten auftauchen.

*

Was die Presse sagt.

Berlin, 12. Dezember. Die wenigen am Montag früh erscheinenden Morgenblätter nehmen zu der Einigung in Genf und die Rückkehr Deutschlands auf die Abrüstungskonferenz be-

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF